

Lesefassung

Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Buckow (Schulbezirkssatzung) vom 23.03.2005

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), und dem § 106 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nummer 9 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186, 196), hat die Stadtverordnetenversammlung Buckow in ihrer Sitzung am 23.03.2005 folgende Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Buckow (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Buckow ist Träger der Grundschule Buckow.
- (2) Die Gemeinde Waldsiedersdorf hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldsiedersdorf und der Stadt Buckow zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 08.12.2000 die Schulträgerschaft der Gemeinde Waldsiedersdorf und das Recht, den Schulbezirk für die Gemeinde Waldsiedersdorf zuzuordnen, auf die Stadt Buckow übertragen.
- (3) Die Gemeinde Garzau-Garzin hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 05.01.2005 die Schulträgerschaft für den bewohnten Gemeindeteil Bergschäferei und das Recht, den Schulbezirk für den bewohnten Gemeindeteil Bergschäferei zuzuordnen, auf die Stadt Buckow übertragen.
- (4) Die Gemeinde Oberbarnim hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 03.01.2005 die Schulträgerschaft für den Ortsteil Bollersdorf einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Pritzhagen und das Recht, den Schulbezirk für den Ortsteil Bollersdorf einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Pritzhagen zuzuordnen, auf die Stadt Buckow übertragen.

§ 2

Schulbezirk

- (1) Zum Schulbezirk, für den die Grundschule Buckow örtlich zuständig ist, gehören die Stadt Buckow, die Gemeinde Waldsiedersdorf, der Ortsteil Bollersdorf einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Pritzhagen der Gemeinde Oberbarnim und der bewohnte Gemeindeteil Bergschäferei der Gemeinde Garzau-Garzin (im Folgenden Gemeinden genannt).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden werden in die Grundschule Buckow eingeschult.

§ 3
Aufnahmeverfahren

Das Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Grundschule Buckow wird durch das Brandenburgische Schulgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 26.02.1992 außer Kraft.

Buckow, 24.03.2005

R.-D. Dammann
Amtdirektor